



# Klare Verhältnisse, dem Kind zuliebe

Infos für Alleinerziehende  
und nicht verheiratete Eltern

# Vorwort



Wenn Eltern nicht verheiratet sind, haben ihre Kinder in vielen Bereichen die gleichen Rechte wie »eheliche« Kinder. Aber nicht in allen. So hat zum Beispiel eine unverheiratete Mutter zunächst allein das elterliche Sorgerecht, auch die Vaterschaft für ihr Kind steht nicht »automatisch« fest. Außerdem ist oft die Frage zu klären, wer wie viel Unterhalt zahlen muss.

Die Fachstelle Beistandschaften informiert und unterstützt alleinerziehende Mütter und Väter in Münster ebenso wie Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind. Einmal mit dieser Broschüre, vor allem aber in der persönlichen Beratung und Begleitung. Hier sind Sie richtig, wenn Sie Fragen zu Themen wie Vaterschaftsfeststellung, Unterhalt, elterlicher Sorge, Umgangs- und Namensrecht haben.

Ein Angebot, das gern auch werdende Mütter und Väter schon nutzen können, um sich rechtzeitig und in Ruhe zu informieren.

Anna Pohl  
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien



# Vaterschaft



## Mit Brief & Siegel

Ob ein Vater zusammen mit Mutter und Kind als Familie lebt oder getrennt von ihnen – ohne Trauschein der Eltern ist die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind rechtlich erst einmal ungeklärt. Für eine gute Beziehung zwischen beiden mag das egal sein. Aber es gibt gute Gründe, die Vaterschaft verbindlich feststellen zu lassen.

## Im Interesse des Kindes

Nur eine verbindlich geklärte Vaterschaft hat auch wichtige rechtliche Wirkungen. Unterhaltsansprüche für Mutter und Kind sowie Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche des Kindes hängen davon ab.

Daher ist es Aufgabe der sorgeberechtigten Mutter, die Vaterschaft ihres Kindes zu klären. Rechtlich genügt es nicht, dass sie weiß, wer der Vater ihres Kindes ist. Auch eine einfache schriftliche Erklärung reicht nicht aus.

Die **Feststellung der Vaterschaft** ist ein juristischer Akt. Mit Urkunde besiegelt erkennt der Vater die Vaterschaft an und die Mutter stimmt der Anerkennung zu – oder das Familiengericht stellt die Vaterschaft durch Beschluss fest.

Im Einzelfall kann es verständliche Gründe geben, warum eine Mutter erwägt, die Vaterschaft ihres Kindes nicht »offiziell« feststellen zu lassen. Doch bei allen Überlegungen gilt es, neben den eigenen Interessen auch die des Kindes zu berücksichtigen. Es hat nach der gängigen Rechtsprechung ein Recht darauf, seine eigene Abstammung zu kennen. Denn das Wissen um die eigene Herkunft ist wichtig, um Umgangsrechte wahrzunehmen oder Unterhalts- und Erbansprüche geltend zu machen.



## Mutter und Vater sind sich einig

Sind die Eltern sich einig, kann der Vater schon vor der Geburt des Kindes seine Vaterschaft anerkennen. Diese Erklärung kann nur freiwillig erfolgen und muss öffentlich beurkundet werden. Von dieser Urkunde erhalten Vater, Mutter, Kind und Standesamt jeweils eine beglaubigte Abschrift. Auch ein Minderjähriger kann nur selbst seine **Vaterschaft anerkennen**. Allerdings müssen seine gesetzlichen Vertreter zustimmen; auch diese Zustimmung muss beurkundet werden.

Wirksam wird eine Vaterschaftsanerkennung aber erst mit der **Zustimmung der Mutter**. Gegen ihren Willen könnte ein Mann die Vaterschaft zwar anerkennen, diese Erklärung bliebe aber ohne jede rechtliche Wirkung. Auch die Zustimmung der Mutter muss beurkundet werden.

Damit die Zustimmungserklärung einer minderjährigen Mutter wirksam ist, müssen ihre gesetzlichen Vertreter zustimmen und dies beurkunden lassen.

Die Anerkennung des Vaters und die Zustimmung der Mutter können zusammen oder auch einzeln beurkundet werden – und das bereits **vor der Geburt** des Kindes. Es empfiehlt sich, dass die Mutter ihre Zustimmung zeitgleich oder so bald wie möglich nach der Vaterschaftsanerkennung abgibt. Ist ihre Zustimmung ein Jahr nach der Vaterschaftsanerkennung noch nicht beurkundet, kann der Mann seine Anerkennung widerrufen.

### Beurkundungen sind hier möglich:

- Fachstelle Beistandschaften (kostenlos)
- Standesamt (kostenlos)
- Amtsgericht (kostenpflichtig)
- Notar oder Notarin (kostenpflichtig)





## Das Gericht muss klären

Erkennt der Vater seine Vaterschaft nicht freiwillig an, kann sie nur gerichtlich festgestellt werden. Einen Antrag darauf können das Kind oder dessen Mutter stellen.

Im Verfahren wird das Kind durch die Mutter vertreten. Sie kann bei Bedarf auf eigene Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt bevollmächtigen. Das Kind kann aber auch – kostenlos – durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vertreten werden, wenn eine Beistandschaft besteht.

Will die Mutter die Vaterschaft nicht klären oder verweigert sie ihre Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung, kann sich auch der Vater an das Gericht wenden.

Erst wenn das Gericht die Vaterschaft feststellt, können Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Bis dahin kann allerdings einige Zeit vergehen, da das Gericht fast immer ein Sachverständigengutachten einholt.



## Anspruch auf Unterhalt?!

Die Frage des Unterhalts steht nur an, wenn Vater und Mutter nicht oder nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt leben. Doch gerade dann ist die Einigung über finanzielle Dinge oft besonders schwierig. Wer muss für wen zahlen und vor allem wie viel? Welcher Lebensstandard ist angemessen?

## Rechtliche Voraussetzungen

Für alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche gibt es zwei Voraussetzungen:

- Der/die **Unterhaltspflichtige** kann den Unterhalt leisten. Das heißt, er oder sie kann den Unterhalt zahlen, ohne dabei den eigenen angemessenen Lebensbedarf zu gefährden.
- Der oder die **Unterhaltsberechtigte** ist bedürftig. Das heißt, er oder sie kann sich aus eigenen Einkünften oder Vermögen nicht angemessen unterhalten.



Lebt der Vater nicht mit dem Kind zusammen, ist es Aufgabe der Mutter, Unterhaltsansprüche ihres Kindes zu klären und diese gegebenenfalls durchzusetzen. Das sollte möglichst schnell geschehen, da sonst für die Vergangenheit Unterhaltsansprüche verloren gehen können.

## Unterhalt für das Kind

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs muss individuell festgestellt werden. Sie orientiert sich unter anderem am durchschnittlichen Monatsnettoeinkommen des Vaters.

Die Unterhaltshöhe wird mit der »**Düsseldorfer Tabelle**« ermittelt. Die seit dem 1. Januar 2011 gültige Fassung steht am Ende dieser Broschüre.

Die Höhe des Unterhaltes hängt im Einzelfall von verschiedenen Faktoren ab. Der betreuende Elternteil oder auch beide Eltern zusammen können sich dazu bei der Fachstelle Beistandschaften beraten lassen.

## Höhe des Unterhaltes

Es empfiehlt sich außerdem, auch eine freiwillige Unterhaltsverpflichtung des Vaters beurkunden zu lassen oder – im Streitfall – die Höhe des Unterhaltsanspruchs gerichtlich klären zu lassen. So bekommt das Kind einen »vollstreckbaren Titel«, um bei Bedarf auch pfänden zu können.



## Mehr als das Notwendigste

Zur Berechnung der Höhe des Unterhalts wird nur das elementar Notwendige berücksichtigt, also der Bedarf an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Erziehung. Vielleicht braucht das Kind im Laufe der Zeit aber mehr. Da gibt es zwei Möglichkeiten: Sonderbedarf und Mehrbedarf.

## Sonderbedarf

Er tritt **überraschend und unregelmäßig** auf und seine – außergewöhnliche – Höhe ist nicht abzuschätzen. Hier kann grundsätzlich nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob es sich um Sonderbedarf handelt. Die Kosten für die Erstausrüstung eines Säuglings beispielsweise werden von den meisten Gerichten als Sonderbedarf eingestuft.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass diese Kosten belegt, also alle Rechnungen aufbewahrt werden müssen. Außerdem muss der Sonderbedarf innerhalb eines Jahres seit Entstehen beim Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden.

## Mehrbedarf

Er tritt mehr oder weniger **regelmäßig** auf, seine ungefähre Höhe lässt sich abschätzen und pauschalisieren, so dass er zusätzlich zum Grundbedarf verlangt werden kann.

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Kind aufgrund einer Krankheit spezielle Diät oder bestimmte Therapien benötigt.



## Unterhalt für Vater oder Mutter

Die Mutter hat durch die Geburt einen eigenen Anspruch auf Unterhalt. Der Vater muss ihr Unterhalt zahlen, maximal vom 4. Monat vor der Geburt an bis drei Jahre nach der Geburt – in Ausnahmefällen auch länger.

Die Mutter kann auch die Kosten geltend machen, die in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen. Das sind zum Beispiel Kosten für ärztliche Voruntersuchungen, Schwangerschaftsgymnastik und -kleidung. Zu den Entbindungskosten gehören beispielsweise Kosten für den Arzt, die Hebamme oder den Krankenhausaufenthalt und Medikamente, die nicht von Dritten (wie der Krankenkasse) erstattet werden.

Allerdings haben die Ansprüche aller minderjährigen Kinder des Vaters Vorrang.

Betreut der Vater das Kind, hat selbstverständlich er den Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter.



# Beistandschaft



## Ein Service für Vater, Mutter, Kind

Vaterschaft und Unterhalt – diese beiden Themen können zu Problemen führen, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr zusammenleben. Nicht zuletzt zum Wohl des Kindes ist es wichtig, diese Punkte zu klären, und das geht mit »neutraler« Hilfe oft besser. Deshalb bietet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien dem alleinerziehenden Elternteil kostenlos die sogenannte Beistandschaft für das Kind an.

## Fachstelle Beistandschaften

In Münster übernimmt diese Aufgabe die Fachstelle Beistandschaften. Das Team berät in Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten.

Wer formlos schriftlich eine **Beistandschaft** für das Kind beantragt, findet hier eine feste Ansprechperson. Neben der Beratung übernimmt diese zwei Aufgaben: die Vaterschaft feststellen und Unterhaltsansprüche des Kindes geltend machen. Wenn nötig, vertritt sie die Interessen des Kindes auch vor Gericht. Auf Wunsch kann sie auch nur eine der Aufgaben übernehmen.

Im Rahmen der Beistandschaft informiert die Fachstelle außerdem über eventuelle Gesetzesänderungen und klärt mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil regelmäßig die aktuellen Ansprüche.

Eine Beistandschaft ist schon vor der Geburt des Kindes möglich und endet spätestens mit seiner Volljährigkeit. Besteht schon vorher kein Bedarf mehr, etwa weil die Vaterschaft festgestellt ist oder der Unterhalt regelmäßig eingeht, kann die Mutter oder der Vater jederzeit schriftlich das Ende der Beistandschaft beantragen.

Ist das Kind **volljährig** geworden, muss es seine Unterhaltsansprüche selbst geltend machen. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres kann es sich dabei vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beraten und unterstützt lassen.

Die **elterliche Sorge** wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt, denn der Beistand vertritt das Kind nur für die genannten Aufgaben, und das nur neben und in enger Abstimmung mit dem betreuenden Elternteil.

# Sorgerecht



## Allein oder gemeinsam

Ohne Trauschein geht es auch: Um die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben, müssen Eltern seit Juli 1998 nicht mehr miteinander verheiratet sein – sie müssen nicht einmal zusammenleben. Aber das geht nicht von allein.

## Elterliche Sorge

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, müssen sie – so sie es wollen – ausdrücklich erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen.

Wenn beide das gemeinsame Sorgerecht einvernehmlich wünschen, können sie eine sogenannte »Sorgeerklärung« abgeben. Das geht auch, wenn sie nicht zusammenleben. Die Sorgeerklärungen der Mutter und des Vaters können zusammen oder auch einzeln beurkundet werden. Diese Beurkundung ist nur bei der Fachstelle Beistandschaften oder bei einem Notar bzw. einer Notarin möglich, auch schon vor der Geburt des Kindes. Allerdings ist das Sorgerecht des Vaters an die verbindlich geklärte Vaterschaft gebunden.

Will ein Elternteil später die Alleinsorge übernehmen, muss immer das Familiengericht entscheiden. Das gilt auch dann, wenn sich Mutter und Vater darüber einig sind.

Geben nicht verheiratete Eltern keine Sorgeerklärungen ab, hat automatisch die Mutter allein die elterliche Sorge.

Möchte der Vater eine gemeinsame Sorge, die Mutter aber nicht, kann der Vater die Entscheidung des Familiengerichts beantragen. Dabei ist es egal, seit wann die gemeinsame Sorge verweigert wird und wie alt das Kind ist. Wichtigstes Kriterium für das Gericht ist, welche Art der Sorgerechtsregelung die Beste für das Wohl des Kindes ist.

Wer das alleinige Sorgerecht hat, braucht hierüber einen Nachweis, um zum Beispiel einen Kinderausweis zu beantragen. Dieser Nachweis, auch Negativ-Attest genannt, wird auf Anfrage von der Fachstelle Beistandschaften ausgestellt.

## Negativ-Attest

Gibt es bei unverheirateten Paaren gemeinsame Sorgeerklärungen, steht im Todesfall die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet und hatten sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, entscheidet das Familiengericht, wer künftig das Sorgerecht hat. Stirbt beispielsweise die Mutter, hat das Gericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

## Beim Tod eines Elternteils

# Sonstige Rechte



## Rechte – auch ohne Trauschein?!

Kann ein Kind den Familiennamen seines Vaters tragen, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind? Muss der Vater dazu sorgeberechtigt sein? Wer hat ein Recht darauf, das Kind zu sehen? Ohne den gesetzlichen Rahmen einer Ehe gibt es viele offene Fragen rund um die Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern.

## Umgangsrecht und Umgangspflicht

Jedes Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern. Die Eltern sind beide berechtigt und verpflichtet zum Umgang mit ihrem Kind. Auch Großeltern, Geschwister und Stiefeltern haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Übrigens: Das gilt auch für Familien, in denen die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren.

Vater und Mutter müssen alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Wie Eltern den Umgang im Einzelnen gestalten, ist nicht gesetzlich geregelt. Es liegt in der Verantwortung beider Elternteile, dies miteinander zu vereinbaren. Treten dabei Schwierigkeiten auf, berät und unterstützt in Münster der Kommunale Sozialdienst. Ist keine Einigung möglich, entscheidet das Familiengericht.

Ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt.

## Gleichberechtigt erben

### Kommunaler Sozialdienst

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30

48153 Münster

Telefon: 4 92-56 01

E-Mail: [jugendamt@stadt-muenster.de](mailto:jugendamt@stadt-muenster.de)

[www.muenster.de/stadt/jugendamt/sozialdienst.html](http://www.muenster.de/stadt/jugendamt/sozialdienst.html)



## Dem Kind einen Namen geben

Bei gemeinsamem Sorgerecht können die Eltern einvernehmlich den Familiennamen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen bestimmen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesamt.

Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu – zur Geburt wird das in der Regel die Mutter sein –, erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils.

Allerdings: Auch wenn kein gemeinsames Sorgerecht besteht, können die Eltern sich einvernehmlich für den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils entscheiden. Vater und Mutter müssen dann entsprechende Erklärungen gegenüber dem Standesamt abgeben. Nähere Auskünfte zum Namensrecht erteilt das Standesamt.

### Standesamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Telefon: 4 92-34 01  
E-Mail: [standesamt@stadt-muenster.de](mailto:standesamt@stadt-muenster.de)  
[www.muenster/stadt/standesamt](http://www.muenster/stadt/standesamt)



# Fachstelle Beistandschaften



## Beratung und Unterstützung

Das Team der Fachstelle Beistandschaften informiert, berät und unterstützt nicht verheiratete Eltern sowie alleinerziehende Mütter und Väter.

### Bei uns sind Sie richtig mit

- Fragen zur Feststellung der Vaterschaft und zu den rechtlichen Wirkungen,
- Unterhaltsfragen, auch im Fall einer Scheidung oder Trennung,
- Fragen zur gemeinsamen elterlichen Sorge.

### Wir bieten Ihnen

- kostenlose Beurkundungen  
(Vaterschaftsanerkennung, notwendige Zustimmungen, Unterhaltsverpflichtung, Sorgeerklärung)
- die Beistandschaft  
zur Vaterschaftsfeststellung und/oder um Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen.

### Anschrift

Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
Fachstelle Beistandschaften  
Hausanschrift: Hafenstraße 30, 48153 Münster  
Fax: 4 92-79 41  
E-Mail: [jugendamt@stadt-muenster.de](mailto:jugendamt@stadt-muenster.de)  
[www.muenster.de/stadt/jugendamt/beistandschaften.html](http://www.muenster.de/stadt/jugendamt/beistandschaften.html)

### Öffnungszeiten

montags - freitags: 9 - 12 Uhr  
donnerstags: 14.30 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Um genug Zeit für eine individuelle Beratung und Beurkundung zu haben, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit uns. Wer Ihnen weiterhilft, richtet sich danach, mit welchem Buchstaben der Familienname Ihres Kindes beginnt.

Ist das Kind noch nicht geboren, zählt der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der Mutter.

### Telefon

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| A, S, U, X, Y              | 4 92-51 87 |
| Ba- Bh, I, M, O, Q, W      | 4 92-51 50 |
| Bi - Bk, K, N, P           | 4 92-51 88 |
| Bl - Bn, C, F, H, Ro - Rz  | 4 92-51 98 |
| Bo - Bq, G                 | 4 92-51 86 |
| Br - Bz, E, D, Jb -Jz, Sch | 4 92-51 89 |
| Ja, L, Ra - Rn             | 4 92-58 70 |
| St, T, V, Z                | 4 92-51 95 |

# Düsseldorfer Tabelle

A. Kindesunterhalt, Stand 1.1.2011\*  
Alle Beträge in Euro

| Nettoeinkommen des/der<br>Barunterhaltspflichtigen<br>(Anm. 3,4) | Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB) |        |         |       | Prozentsatz | Bedarfskontrollbetrag<br>(Anm. 6) |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------|---------|-------|-------------|-----------------------------------|
|                                                                  | 0 – 5                                        | 6 – 11 | 12 – 17 | ab 18 |             |                                   |
| 1. bis 1.500                                                     | 317                                          | 364    | 426     | 488   | 100         | 770/950                           |
| 2. 1.501 - 1.900                                                 | 333                                          | 383    | 448     | 513   | 105         | 1.050                             |
| 3. 1.901 - 2.300                                                 | 349                                          | 401    | 469     | 537   | 110         | 1.150                             |
| 4. 2.301 - 2.700                                                 | 365                                          | 419    | 490     | 562   | 115         | 1.250                             |
| 5. 2.701 - 3.100                                                 | 381                                          | 437    | 512     | 586   | 120         | 1.350                             |
| 6. 3.101 - 3.500                                                 | 406                                          | 466    | 546     | 625   | 128         | 1.450                             |
| 7. 3.501 - 3.900                                                 | 432                                          | 496    | 580     | 664   | 136         | 1.550                             |
| 8. 3.901 - 4.300                                                 | 457                                          | 525    | 614     | 703   | 144         | 1.650                             |
| 9. 4.301 - 4.700                                                 | 482                                          | 554    | 648     | 742   | 152         | 1.750                             |
| 10. 4.701 - 5.100                                                | 508                                          | 583    | 682     | 781   | 160         | 1.850                             |
| 11. ab 5.101                                                     | nach den Umständen des Falles                |        |         |       |             |                                   |

\* Die Tabelle wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Die jeweils gültige Fassung finden Sie im Internet:  
[www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de) (Stichwort Service, Düsseldorfer Tabelle)

## Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthält die sich **nach Abzug des jeweiligen Kinder-  
geldanteils** (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei  
Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das  
Kindergeld derzeit 184 EUR, für das 3. Kind 190 EUR, ab dem 4. Kind 215 EUR.

| 1. und 2. Kind *  | Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB) |        |         |       | %   |
|-------------------|----------------------------------------------|--------|---------|-------|-----|
|                   | 0 – 5                                        | 6 – 11 | 12 – 17 | ab 18 |     |
| 1. bis 1.500      | 225                                          | 272    | 334     | 304   | 100 |
| 2. 1.501 - 1.900  | 241                                          | 291    | 356     | 329   | 105 |
| 3. 1.901 - 2.300  | 257                                          | 309    | 377     | 353   | 110 |
| 4. 2.301 - 2.700  | 273                                          | 327    | 398     | 378   | 115 |
| 5. 2.701 - 3.100  | 289                                          | 345    | 420     | 402   | 120 |
| 6. 3.101 - 3.500  | 314                                          | 374    | 454     | 441   | 128 |
| 7. 3.501 - 3.900  | 340                                          | 404    | 488     | 480   | 136 |
| 8. 3.901 - 4.300  | 365                                          | 433    | 522     | 519   | 144 |
| 9. 4.301 - 4.700  | 390                                          | 462    | 556     | 558   | 152 |
| 10. 4.701 - 5.100 | 416                                          | 491    | 590     | 597   | 160 |

\*Die Beträge ab dem 3. Kind können Sie im Internet einsehen: [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)  
(Stichwort Service, Düsseldorfer Tabelle)



## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Presseamt

Februar 2014, 3000

## Bildnachweis

Photocase.com: Atreja, cliersch, krockenmitte, Quang, cyberluzie,  
great barrier thief, TimToppik, hannibie, life\_is\_live, koketts6, Luciana Popescu

Fotolia.com: © alephnull, © a4stockphotos, © Robert Kneschke

M. Siepmann

Druck: Burlage